

Benutzungsordnung für den Bürgertreff Uhlerborn

Die Einwohner und örtlichen Vereine Heidesheims sind berechtigt, den Bürgertreff Uhlerborn unter den nachstehend genannten Voraussetzungen zu benutzen. Anderen natürlichen und juristischen Personen kann der Bürgertreff ohne Rechtsanspruch überlassen werden.

Der Zugang zur Nutzung ist öffentlich-rechtlich geregelt, die Benutzungsbedingungen und die Benutzungsüberlassung werden privat-rechtlich durch Mietvertrag bestimmt.

§ 1 Benutzungsrecht

1. Die Ortsgemeinde gestattet auf schriftlichen Antrag die Benutzung der Räume im Bürgertreff Uhlerborn in Heidesheim, Egstedter Straße 53, zur Durchführung einzelner Veranstaltungen. Die Gestattung kann im Einzelfall mit Auflagen versehen erteilt werden, die über die Bestimmungen und Verpflichtungen in den nachstehenden Vorschriften hinausgehen.

2. Die Ortsgemeinde Heidesheim gestattet den Ortsvereinen und sonstigen organisierten Gruppen von Einwohnern auf schriftlichen Antrag die Benutzung der Räume zu wiederkehrenden vereins- bzw. gruppeninternen Veranstaltungen (z.B. Gesangsproben). Neue oder zu ändernde Belegungstermine sind mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten ersten Veranstaltung zu beantragen.

3. Veranstalter ist der jeweilige Benutzer der Räume.

4. Die Einzelveranstaltung ist mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Veranstaltungstermin bei der Ortsgemeinde Heidesheim zu beantragen. Das Antragsformular ist bei der Ortsgemeinde Heidesheim erhältlich und muss, mit Anschrift und Unterschrift des oder der Verantwortlichen versehen, in einfacher Ausfertigung abgegeben werden.

5. Sind die Räume vorübergehend nicht benutzbar oder können sie aus einem sonstigen zwingenden Grund nicht zur Verfügung gestellt werden, kann eine bereits erteilte Erlaubnis widerrufen werden. In diesen Fällen sind Schadensersatzansprüche gegen die Ortsgemeinde ausgeschlossen. Über die Nutzbarkeit entscheidet die Ortsgemeinde.

§ 3 Pflichten der Veranstalter

1. Bei Einzelveranstaltungen (§ 1.4) hat ein Verantwortlicher des Veranstalters - unter zeitlicher Berücksichtigung der Aufbauarbeiten - die Schlüssel bei der Ortsgemeinde Heidesheim gegen Unterschrift abzuholen und umgehend - nach Beendigung der Abbauarbeiten - dort wieder abzugeben. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht gestattet. Eine Kautions kann im Einzelfall verlangt werden.

2. Den Dauernutzern (§1.2) kann gegen Quittung eine beschränkte Anzahl Schlüssel ausgehändigt werden. Sie sind angehalten dafür Sorge zu tragen, dass keine Mehrausfertigungen angefertigt werden und haften für einen diesbezüglichen Missbrauch. Die dauernde Überlassung der Schlüssel setzt voraus, dass vom Dauernutzer eine Schlüsselversicherung (Schließanlage) nachgewiesen wird.

3. Der Verlust eines Schlüssels ist sofort anzuzeigen. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Schließanlage in Bezug auf die erforderliche Sicherheit.

5. Die Müllbeseitigung ist ordnungsgemäß durchzuführen. Speisereste können im Bürgertreff nicht entsorgt werden.

6. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass Rettungswege und Fluchttüren jederzeit frei zugänglich bleiben.

7. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die Räume nur zu der jeweiligen angemeldeten Veranstaltung benutzt werden.

8. Bei zeitlich enger Terminfolge müssen Absprachen zwischen den Veranstaltern getroffen werden. Erforderlichenfalls haben Vorbereitungsarbeiten zu Einzelveranstaltungen in angemessenem Umfang Priorität gegenüber turnusmäßigen Veranstaltungen. Im Veranstaltungskalender der Ortsgemeinde aufgenommene Termine haben Bestandsschutz und können nur mit Zustimmung des Nutzers, der den Termin belegt hat, anderweitig verwendet werden.

9. Der Vortag einer Veranstaltung ist freizuhalten. Die Nutzer können in kooperativer Absprache diese Rüstzeit verkürzen. Am Folgetag einer Veranstaltung sind die Räume bis 19 Uhr besenrein zu übergeben. Dies gilt auch an Sonn- und Feiertagen.

10. Für die Einholung sonstiger notwendiger Genehmigungen und Gestattungen (z.B. Schankerlaubnis, GEMA usw.) ist der Veranstalter verantwortlich.

Der Veranstalter ist ebenso verantwortlich für die die Einhaltung des Lärmschutzes (Lärmschutzverordnung) und die Beachtung aller Bestimmungen zum Schutze der Jugend.

§ 4 Behandlung des Gebäudes und Inventars

1. Der Veranstalter hat das Gebäude, das Inventar und das Zubehör pfleglich zu behandeln. Er ist für Schäden, die bei der Veranstaltung verursacht werden, verantwortlich. Auf § 6 wird hingewiesen.

2. Dekorationen - Beschaffung, Aufbau und Abbau - sind Sache des Veranstalters. Es dürfen nur schwer entflammable Materialien verwendet werden. Es sind die Vorschriften über den Bau und den Betrieb von Versammlungsstätten zu beachten. Aufstellung und Anbringung von Kulissen, Dekorationen usw. ist nur in den vorgesehen Aufhängevorrichtungen und auf dem Boden frei aufstellbar erlaubt. Das Vernageln, Verdübeln oder Verschrauben in der Decke, den Wänden oder am Boden ist nicht gestattet. Für Schäden haftet der Veranstalter.

3. Der Veranstalter hat die Räume nach jeder Veranstaltung besenrein zu verlassen. Abfälle sind zu beseitigen und Leergut sowie Dekoration und andere Ausstattungsgegenstände des Veranstalters sind zu entfernen. Das Geschirr ist gespült zu übergeben.

Die WC-Anlage wird durch die Ortsgemeinde Heidesheim gereinigt. Der Veranstalter zahlt dafür eine anteilige Gebühr, die in der Gebührenordnung festgelegt ist.

4. Die Benutzung von feuergefährlichen und explosiven Gegenständen und Flüssigkeiten ist untersagt.

5. Eine dauerhafte Unterbringung vereinseigener Geräte, Schränke, Musikinstrumente und dergl. bedarf der vorherigen Erlaubnis der Ortsgemeinde Heidesheim. Die Ortsgemeinde weist den Vereinen entsprechende Lagerflächen, soweit sie zur Verfügung stehen, zu.

6. Das Anbringen von Bekanntmachungen oder Plakaten in den Räumen oder am Gebäude ist nur an der dafür vorgesehen Stelle gestattet.

7. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Stellplätzen abgestellt werden. Notausgänge sind unbedingt von parkenden Fahrzeugen freizuhalten.

§ 5 Haftung

1. Die Ortsgemeinde Heidesheim überlässt dem Veranstalter die Einrichtung zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Eine Haftung für Unfälle, dem Veranstalter entstehende Schäden oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde nicht. Der Veranstalter hat zu entscheiden, ob er die Einrichtung in ihrem jeweiligen Zustand tatsächlich nutzt.

2. Der Veranstalter trägt das Risiko für das gesamte Programm sowie für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.

3. Der Veranstalter haftet für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die durch ihn, seine Beauftragten, seine Aussteller, Gäste, Besucher oder sonstige Dritte in Zusammenhang mit der Veranstaltung schuldhaft verursacht werden. Wird durch Schäden und deren Beseitigung die weitere Raumnutzung behindert, haftet der Veranstalter auch für entstehende Folgeschäden.

4. Der Veranstalter hat die Ortsgemeinde und ihre bestellten Beauftragten von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Ortsgemeinde.

5. Der Veranstalter ist verpflichtet, - bei Aufforderung – eine alle Bereiche umfassende und ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Ein entsprechender Nachweis ist in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn der Ortsgemeinde gegenüber zu erbringen. Die Ortsgemeinde behält sich vor, gegebenenfalls eine Kautions zu verlangen.

§ 6 Entgelte und Kostenersatz

1. Der Veranstalter einer Einzelveranstaltung hat grundsätzlich Entgelte nach Maßgabe des Tarifes der beigefügten Entgeltordnung zu entrichten.

2. Entgeltermäßigung oder -befreiung für Veranstaltungen besonderer Art ist entsprechend zu beantragen und zu begründen. Hierüber entscheidet die Ortsgemeinde Heidesheim.

3. Der Veranstalter hat für die von ihm zu vertretenden Schäden am Gebäude, an der Einrichtung und am Zubehör Ersatz zu leisten. Der Bestand an Gläsern, Geschirr und Bestecken - soweit vorgehalten - ist nach einer Veranstaltung durch einen Beauftragten der Ortsgemeinde zu überprüfen. Der Fehlbestand ist vom Veranstalter zu ersetzen.

4. Die Entgelte und der Kostenersatz werden durch schriftliche Rechnung angefordert. Sie sind zwei Wochen nach Zustellung der Rechnung fällig.

§ 7 Hausrecht

Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das Hausrecht aus, ohne dass das Hausrecht der Ortsgemeinde Heidesheim ruht. Er ist für die Anmeldung der Veranstaltung zum vorbeugenden Brandschutz bei der Freiwilligen Feuerwehr Heidesheim verantwortlich. Im Übrigen gelten die in der Einrichtung angebrachten Brandschutzbestimmungen.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Erlaubnis zur Nutzung der Einrichtung wird durch die Ortsgemeinde Heidesheim erteilt. Voraussetzung hierfür ist die Anerkennung dieser Benutzungsbestimmungen durch den Veranstalter. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen kann der Veranstalter von künftigen Nutzungsgestattungen ausgeschlossen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt ab 01.09.2003 in Kraft.

**Entgeltordnung für den Bürgertreff Uherborn
der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein
ab 01.09.2003**

Gemäß der Benutzungsordnung für den Bürgertreff Uherborn der Ortsgemeinde Heidesheim am Rhein werden folgende Entgelte erhoben:

A. Einmalige Nutzung

	Großer Raum
1. Veranstaltung mit Gewinnerzielungsabsicht	100,00 €
2. Sonstige Veranstaltung (Versammlung, Ausstellung, Vortrag, Betriebsfeier u.ä.)	60,00 €
3. Jahrgangsfeier, Familienfeier	60,00 €
4. Gewerbliche Veranstaltung	150,00 €
5. Heizung	10,00 €
6. Küchenbenutzung	10,00 €
7. Reinigungspauschale	15,00 €

B. Dauernutzung

Chorproben, sonstige regelmässig wiederkehrende Nutzung – Jahresentgelt (incl. Heizung und Reinigung)

8. bei 1-mal wöchentlicher Nutzung	500,00 €
9. bei 2-mal wöchentlicher Nutzung	1000,00 €
10. bei 1-mal monatlicher Nutzung	250,00 €